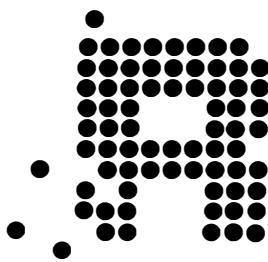


118/ME



ÖAR A-1010 Wien, Stubenring 2/1/4

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
österreichischen Behindertenverbände**

E-Mail: dachverband@oear.or.at
Homepage: <http://www.oear.or.at/oear>

Ihre Zeichen

GZ: 21.145/1-11/2000

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

cm/ks/stell.14.doc

Wien

16.11.2000

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(58. Novelle zum ASVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (58. Novelle zum ASVG) geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Vorschläge.

Mit bestem Dank im voraus und

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Christina Meierschitz)
Rechtsabteilung

(Heinz Schneider)
Generalsekretär

Anlage: Stellungnahme der ÖAR

**Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (58. Novelle zum ASVG).**

Die ÖAR, Dachorganisation der Österreichischen Behindertenverbände erlaubt sich zu obengenanntem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 292 Abs. 2a (neu) ASVG:

Obwohl die ÖAR nicht in der Lage ist die Auswirkungen dieser neuen Regelung quantifizieren zu können, befürchten wir dennoch, daß es gerade für Bezieher von Mindesteinkommen zu einer Verschlechterung ihrer finanziellen Situation kommen könnte. In diesem Zusammenhang würde es uns interessieren, ob das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen einer Umstellung auf das ebenfalls verfassungskonforme Netto/Netto-Berechnungssystem (siehe Erläuterungen zu Ziffer 36 5.Abs.) berechnet hat.

In Anbetracht der finanziellen Belastungen durch die bisherigen Budgetkonsolidierungsmaßnahmen, die naturgemäß Bezieher von geringem Einkommen überproportional hart treffen, regt die ÖAR an, zu prüfen, ob die vermutlich harten sozialen Auswirkungen für diesen Personenkreis den Einsparungen an Ausgleichszulagen bzw. Teilen hiervon gerecht werden.

Bezüglich der gesetzlichen Verankerung von ärztlichen Gruppenpraxen, erlaubt sich die ÖAR auf die Dringlichkeit, sowohl Arztpraxen, als auch Gruppenpraxen für behinderte und alte Menschen barrierefrei - also zugänglich und benutzbar - zu gestalten, hinzuweisen.

Arzt- und Gruppenpraxen sollten nur dann einen Vertrag mit den Trägern der Krankenversicherung erhalten, wenn sie für jeden Menschen erreichbar sind.

Wien, 16.11.2000

**Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)**
1010 Wien, Stubenring 2
Tel: 01 / 513 15 33
Fax: 01 / 513 15 33-150

